

Marktordnung der Stadt Pulsnitz

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S.626), hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz in seiner Sitzung am 19.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Märkte, die auf dem Stadtgebiet von Pulsnitz durchgeführt werden.
- (2) Die Stadt Pulsnitz betreibt und unterhält die Märkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Marktverwaltung und Marktaufsicht

- (1) Die Marktverwaltung und -aufsicht obliegt der Stadtverwaltung Pulsnitz. Sie wird von Mitarbeitern der Stadtverwaltung oder sonstigen von ihr beauftragten Personen (Marktmeister) ausgeübt.
- (2) Die Marktverwaltung nimmt die Aufgaben wahr, die sich durch die Abhaltung der Märkte aus dem Gesetz ergeben. Sie hat insbesondere
 - die Händler auf die Standplätze einzuweisen,
 - die zum Verkauf angebotenen Waren, die Preisausschilderung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren,
 - die Standplätze zu kontrollieren,
 - die Händler bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder der Gesetze zu verweisen und
 - die Marktstandgebühren zu kassieren.
- (3) Die Marktverwaltung kann mit Vertrag an Dritte übertragen werden. Alle hoheitlichen Aufgaben verbleiben in diesem Fall bei der Stadtverwaltung. Das Nähere regelt der zu schließende Vertrag.
- (4) Den beauftragten Mitarbeitern der Marktverwaltung, der Stadtverwaltung, des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes, der Polizei und anderen berechtigten Personen ist jederzeit Zutritt zu allen ausgewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gestatten und sachdienliche Auskunft zu erteilen.

§ 3 Standort des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet in dem Innenspiegel des Marktplatzes statt.

- (2) Die Straßen und Plätze (Ziegenbalgplatz, Kurze Gasse, Am Markt, Kirchplatz) einschließlich der Zufahrten müssen für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr passierbar bleiben.

§ 4 Zeitpunkt der Märkte

- (1) Wochenmarkt ist jeden Mittwoch. Darüber hinaus ist freitags ein Frischemarkt auf dem Marktplatz mit eingeschränktem Angebot zugelassen (siehe § 10 Abs. 1).
- (2) An gesetzlichen Feiertagen fällt der Markt ersatzlos aus.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Wochen- und Frischemarktes sind von 8.00 bis 16.00 Uhr. Die Anreise kann ab 7.00 Uhr, die Abreise muss bis 17.00 Uhr erfolgen. Ausnahmen sind mit der Marktverwaltung abzustimmen.
- (2) Das vorzeitige Verlassen des Marktes seitens der Händler während der Öffnungszeiten ist nur mit Genehmigung des Marktmeisters zulässig.

§ 6 Abweichungen, sonstige Märkte

- (1) In dringenden Fällen kann die Stadtverwaltung Pulsnitz den Platz, die Zeit sowie den Standort des Wochenmarktes abweichend von §§ 3, 4, 5 festlegen. Die Änderung wird ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Termine, Örtlichkeiten, Öffnungszeiten und Handelsgegenstände bei sonstigen Märkten werden im Einzelfall festgelegt und ortsüblich bekanntgemacht.

§ 7 Verkaufsplätze

- (1) Verkaufs- bzw. Standplätze werden als Tagesplätze durch den Marktmeister vergeben. Das Beziehen der entsprechenden Plätze durch die Händler hat erst nach Einweisung durch den Marktmeister in die Marktbereiche zu erfolgen.
- (2) Ein Anspruch auf bestimmte Stand- bzw. Verkaufsplätze besteht nicht. Tagesplätze werden an jedem Markttag durch den Marktmeister vergeben.
- (3) Zugewiesene Verkaufsplätze dürfen nur für den eigenen Geschäftsbereich genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte sowie ein Austausch der Verkaufsplätze sind nicht gestattet.
- (4) Verkaufsplätze, die von den angemeldeten Händlern bis 7.30 Uhr des betreffenden Markttag nicht bezogen sind, können vom Marktmeister als Tagesplätze weitergegeben werden.

- (5) Das Aufstellen fahrbarer Imbissstände oder sonstiger Stände außerhalb der festgesetzten Markttag oder des festgesetzten Marktbereiches ist nur mit einer Sondergenehmigung der Stadtverwaltung zulässig.
- (6) Die Frontlänge der Verkaufsstände darf von den Markthändlern ohne Genehmigung des Marktmeisters nicht vergrößert werden.

§ 8 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Märkten richtet sich nach den entsprechenden Regelungen der Gewerbeordnung. Dies gilt sowohl für die persönlichen Voraussetzungen der Händler als auch für den Umfang der von ihnen feilgebotenen Waren.
- (2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Erlaubnis der Teilnahme am Wochenmarkt kann von der Marktleitung untersagt werden, wenn:
 - Tatsachen vorliegen, die bestätigen, dass der Händler die für den Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 - Der Markthändler oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen haben.Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, um allen Bewerbern einen Standplatz zuzuteilen, so werden Bewerber zurückgewiesen, deren Warenarten bereits in ausreichender Zahl vorhanden ist. Bei Bewerbern mit gleichen Warenarten werden solche bevorzugt, die der Marktleitung durch ihre längere Teilnahme am Pulsnitzer Wochenmarkt bekannt sind und dabei nicht gegen die für sie geltenden Teilnahmebestimmungen verstoßen haben.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Verkaufsstände zugelassen. Standprovisorien (Kisten, Kartons u. ä.) sind nicht statthaft. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als drei Meter sein. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Charakter des Marktes Rechnung zu tragen, um diesen ein ansprechendes Erscheinungsbild zu schaffen. Für Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Molkereiprodukte sowie Konditorei- und Backwaren sind nur allseitig geschlossene Verkaufseinrichtungen zugelassen.
- (2) Die Verkaufsstände sind deutlich mit dem Namen des Händlers bzw. der Firma sowie der Heimatanschrift zu kennzeichnen.
- (3) Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen und nicht an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen zu befestigen.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen der zugewiesenen Standflächen nur nach den Verkaufsseiten und höchstens um einen Meter überragen. Dabei muss die Entfernung zwischen den Dachunterkante und dem Erdboden mindestens 2,10 m betragen. Soll die unter

Vor- und Seitendächern liegende Freifläche als Verkaufseinrichtung genutzt werden, bedarf es der besonderen Zulassung im Rahmen der Zuweisung.

§ 10 Handelsgegenstände

- (1) Handelsgegenstände im Sinne des Wochenmarktes sind die in § 67 der Gewerbeordnung und auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen aufgeführten Waren.
- (2) Als Handelsgegenstände grundsätzlich unzulässig sind:
 - Produkte, Sachen und Gegenstände aller Art mit faschistischem, antisemitistischem, diskriminierendem oder pornographischem Charakter,
 - alle Produkte, Sachen und Gegenstände, die gegen bestehenden Rechtsvorschriften verstoßen (z. B. Waffen, Sprengmittel, Drogen und deren Derivate),
 - Großgeräte, wie z. B. Fenster, Küchenherde und Kühlschränke, jegliche Art von Fahrzeugen.
- (3) Das Handelssortiment kann bei Erfordernis durch die Stadt oder andere dazu berechtigten Behörden eingeschränkt werden.

§ 11 Verkaufsgegenstände und Auszeichnung

Die Verkaufsstände der Händler haben in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu sein. Die angebotenen Waren sind auszuweisen und in ansprechender Form zu präsentieren.

§ 12 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Markt haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Weisungen der beauftragten Mitarbeiter der Markt- und Stadtverwaltung zu befolgen. Zu beachten sind ferner die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handels-, Hygiene-, Bau- und Gewerbebereichs sowie die Vorschriften der Preisangabenverordnung, des Bundesseuchenschutzgesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird

§ 13 Das Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge, PKW und LKW dürfen auf den Marktflächen nur zum Be- und Entladen abgestellt werden. Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch die Marktverwaltung gestattet.

§ 14 Sauberhaltung

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen weder auf den Marktplatz eingebracht noch belassen werden. Jeder Standplatzinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle nicht verweht werden. Wer Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat geeignete mit einem dicht schließenden Deckel versehene Abfallbehälter für die Kunden bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass die dort eingeworfenen Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.
- (2) Die Reinigung sowie die Schnee- und Eisberäumung hat ohne chemische Auftaumittel und mit abstumpfenden Mitteln während der Marktdurchführung durch den Standplatzinhaber, innerhalb geschlossener Marktbereiche jeweils bis zur Mitte des Durchganges sowie bei Eckplätzen auch bis zur Mitte des Seitendurchganges zu erfolgen.
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Standplatzinhaber seinen zugewiesenen Standplatz gereinigt zu verlassen. Alle Verpackungsmaterialien wie Papier, Pappe, Kartonagen, Plastebeutel, Folien, Kleiderbügel u.a. sind von dem jeweiligen Händler selbst zu entsorgen bzw. wieder mitzunehmen.

§ 15 Einschränkung des Marktverkehrs

- (1) Notwendige bauliche Änderungen oder Ausbesserungen der Marktanlagen können in dringenden Fällen auch während der Marktzeiten durchgeführt werden.
- (2) Im öffentlichen Interesse kann bei besonderen Veranstaltungen der Wochenmarkt verlegt bzw. räumlich eingeschränkt werden.

§ 16 Gebührenerhebung

- (1) Für die Überlassung von Verkaufsflächen im Bereich der Marktflächen werden entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Durchführung von Wochen- und Spezialmärkten in der Stadt Pulsnitz Standgebühren erhoben. Die Standgebühren sind an den Marktmeister gegen Aushändigung eines Zahlungsbeleges zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind fristgemäß zu entrichten. Erfolgt die Einhaltung dieser Fristen nicht, so kann die Verkaufsfläche anderweitig vergeben werden.

§ 17 Ausnahmen

Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 18 Haftung

- (1) Mit Standplatzzuweisung wird von der Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Händlern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen.
- (2) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Pulsnitz keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Pulsnitz nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Pulsnitz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen:
 - § 2 (4) den Mitarbeitern der Stadtverwaltung, des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes, der Polizei oder anderen berechtigten Personen die ausgewiesenen Standplätze versperrt, so dass die Ausübung der Amtsgeschäfte unmöglich ist,
 - § 5 sich nicht an die Öffnungs- und Verkaufszeiten hält,
 - § 7 (1) die entsprechenden Plätze ohne Einweisung durch den Marktmeister bezieht,
 - § 7 (3) die Verkaufsplätze Dritten überlässt oder ausleiht,
 - § 7 (5) ohne Sondergenehmigung der Stadtverwaltung fahrbare Imbissstände oder sonstige Stände außerhalb der festgesetzten Markttag aufstellt,
 - § 7 (6) die Frontlänge der Verkaufsstände ohne Genehmigung des Marktmeisters vergrößert,
 - § 8 (2) Waren auf nicht zugewiesenen Standplätzen verkauft
 - § 9 (1) Verkaufsstände aufstellt, die höher als 3 Meter sind
 - § 9 (1) Standprovisorien aufstellt,
 - § 9 (2) seinen Namen, die Firma und seine Heimatanschrift nicht lesbar anbringt,
 - § 9 (3) seine Verkaufseinrichtungen an Verkehrs-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
 - § 9 (4) die Vordächer der Verkaufseinrichtungen nicht nach den Verkehrsseiten ausrichtet oder diese mehr als 1 Meter überragen oder die Entfernung zwischen Dachunterkante und Erdboden von 2,10 Meter nicht einhält,
 - § 9 (4) ohne besondere Zulassung die vor Vor- und Seitendächern liegende Freifläche als Verkaufseinrichtungen nutzt,
 - § 10 (2) nicht zugelassene Waren verkauft,
 - § 11 die angebotenen Waren nicht auspreist und in unangemessener Form präsentiert,
 - § 13 die Marktfläche ohne Genehmigung zum Parken nutzt,

- § 14 (1) und (3) das Marktgelände verunreinigt und seinen Müll nicht entsorgt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei fahrlässigen Zuwiderhandeln mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, bei vorsätzlichen Zuwiderhandeln mit bis zu 1000 Euro geahndet werden.

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 10.12.2001 außer Kraft.

Pulsnitz, den 20.03.2018

Barbara Lüke
Bürgermeisterin

-Siegel-